

Informationen zum neuen Mutterschutzgesetz

Am 30. Mai 2017 trat das neue Mutterschutzgesetz in Kraft und § 8 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes schließt ab dem 01.01.2018 auch Studentinnen in seinen Schutzbereich ein.

Ziel dieser Neuerung ist, dass Frauen selbstbestimmt an der Berufstätigkeit bzw. am Studium teilhaben können und gleichzeitig unter den notwendigen gesetzlichen Schutz gestellt werden.

Was gilt für Studentinnen an der Hochschule Ludwigshafen?

Für schwangere Studentinnen beginnt die Schutzfrist 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet 8 Wochen nach der Geburt (in besonderen Fällen 12 Wochen nach der Geburt).

Nach Information über Ihre Schwangerschaft im Gleichstellungsbüro (Kontaktdaten s. u.) erhalten Sie dort eine erste wichtige Beratung zu

- Information über die Gefährdungsbeurteilungen für die von Ihnen belegten Vorlesungen, Seminaren, Labore, Exkursionen, etc..
- Festlegung des Bedarfs an Schutzmaßnahmen für Sie.
- Angebot eines Beratungsgesprächs u.a. zum weiteren Verlauf Ihres Studiums (in dem entsprechenden Fachbereich).

Wenn Sie uns über Ihre Schwangerschaft informiert haben, können wir mit Ihnen über die Möglichkeiten zum Studienverlauf sprechen. Sie können nach eigenem Ermessen weiter am Studium und den Prüfungen teilnehmen, wobei mit Ihnen Schutzmaßnahmen verabredet werden. Z. B. können Sie im Mutterschutzzeitraum von Prüfungsleistungen aufgrund der Schwangerschaft zurücktreten. In dieser Zeit können Sie sich natürlich auch vom Studium beurlauben lassen (gem. §9 Einschreibeordnung)

Beurlaubungs- und Freistellungszeiten nach dem Mutterschutz werden gemäß § 26 (5) Nr. 3 Hochschulgesetz Rheinland – Pfalz (HochschG) nicht auf die Studienzeit angerechnet.

Üben Sie eine Nebentätigkeit an der Hochschule Ludwigshafen aus, dann sollten Sie bitte auch parallel die Personalabteilung informieren.

Studentinnen des Studiengangs Weinbau und Oenologie sollten die Betreuerinnen und Betreuer für Labore etc. informieren, damit für Sie ein gefahrloser Zutritt zu den entsprechenden Räumen oder gegebenenfalls eine Änderung Ihres Studienverlaufs besprochen werden kann.

Hierbei hilft Ihnen die jeweilige Studienberatung und/oder die entsprechende Betreuerin oder Betreuer des Fachbereichs sehr gerne.

Was passiert mit Ihrer Meldung einer Schwangerschaft?

Das Gleichstellungsbüro veranlasst für Sie unmittelbar die Meldung bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsbehörde und unterrichtet Sie über die grundsätzliche Gefährdungsbeurteilung für Ihre Studienfächer, etc.

Sofern Sie im Mutterschutzzeitraum an Laboren, Werkstattpraktika oder Exkursionen teilnehmen, ist ein persönliches Gespräch hierüber mit unserer Sicherheitsfachkraft erforderlich.

Damit die Hochschule Ludwigshafen für Sie größtmögliche Sorge tragen kann, ist es erforderlich Ihren Namen, Ihre Matrikelnummer und die Tatsache, dass Sie schwanger sind, an verschiedene für Sie zuständige Stellen (SSC, Fachbereich) im Hause weiter zu reichen. Mit Ihren personenbezogenen Daten geht die Hochschule Ludwigshafen sehr sorgsam um. Hierzu ist eine Einverständniserklärung zum Datenschutz erforderlich, die bei der Abgabe Ihrer Meldung im Gleichstellungsbüro von Ihnen erbeten wird.

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, am weiteren Studium, an Prüfungen oder Praktika innerhalb der Schutzfrist freiwillig teilzunehmen. Sie haben in diesem Zeitraum ein Wahlrecht am Studium ganz oder teilweise teilzunehmen oder sich beurlauben zu lassen. Die Beurlaubung ist in der Einschreibeordnung der Hochschule Ludwigshafen (§ 9) geregelt.

Nur wenn Sie uns über Ihre Schwangerschaft informieren, können wir als Hochschule unsere Schutzpflichten für Sie als werdende und stillende Mutter erfüllen und Sie nach Möglichkeit unterstützen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen das Gleichstellungsbüro, das Studierenden Service Center und Ihre AnsprechpartnerInnen der Fachbereiche zur Verfügung.

Christiane Schweikart
Gleichstellungsbüro, Raum A 415
Ernst-Boehe-Straße 4

Phone 0621/5203 -236
Email Christiane.Schweikart@hs-lu.de